

An den
Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Brunnenstr. 46
65618 Selters (Taunus)

Absender: (Vorname, Name, Straße, Haus-Nr.)

Anzeige über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48)

Ich zeige hiermit gem. § 3 Abs. 5 der o. a. Verordnung als Verfügungsberechtigter an, dass

1. am , den von bis
(Wochentag) (Datum) Angaben zur Uhrzeit, siehe unter 4

2. auf dem/den außerhalb des Baugebietes liegenden Grundstück/en
Flur: Flurst. Nr.: Gemarkung:

Lage:

3. pflanzliche Abfälle, die auf dem/den o.a. Grundstück/en angefallen sind und die auf dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können,

a) Art: Baumschnitt Heckenschnitt sonstiges b) Menge cbm

4. unter Aufsicht folgender Personen (mind. 2 zuverlässige Personen sind erforderlich)

a)
(Vorname, Name, Alter, Anschrift)

b)
(Vorname, Name, Alter, Anschrift)

verbrannt werden.

Mir ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen **trockener Abfälle** bei **trockenem Wetter** zulässig ist. Zum Entfachen des Feuers werden **keine zusätzlichen** Stoffe verwendet, die eine Personengefährdung oder unnötige Rauch- und Geruchsbelästigung herbeiführen können.

Die nachstehenden/umseitigen Auflagen werden eingehalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Selters (Taunus), Unterschrift:

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, 65618 Selters (Taunus), _____

Die vorstehende Anzeige wurde zur Kenntnis genommen. Gegen das Verbrennen pflanzlicher Abfälle bestehen bei Einhaltung obiger/umseitiger Auflagen und Unterrichtung der u. a. Stellen keine Bedenken.

- Es werden unterrichtet:
- die Polizeistation Limburg (Fax: 06431- 9140149)
 - die Leitstelle Limburg (Fax: 06431-296 96 99)
 - der Gemeindebrandinspektor, der 1. und 2. Stellvertreter
 - der Wehrführer des jeweiligen Ortsteils

Auflagen

1. Die umseitige, bestätigte Anzeige hat eine mit dem Abbrennen beauftragte Aufsichtsperson mitzuführen.
2. Auf der Grundlage von § 22 Hessisches Naturschutzgesetz ist innerhalb der Brutzeit (15. März- 31. August) sicherzustellen, dass in den Abfällen nicht genistet wird bzw. ist der Abbrennzeitpunkt so zu wählen, dass das Brutgeschäft abgeschlossen ist.
3. Beim Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern ist es erforderlich, dass
 - a) mindestens 2 zuverlässige Aufsichtspersonen anwesend sind,
 - b) ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen angelegt ist,
 - c) zusammenhängende Flächen über 3 ha in Abständen von 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen (s. b) unterteilt werden,
 - d) die so entstandenen Teilflächen nacheinander abgebrannt werden.
4. Abfälle dürfen nur von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**, **samstags** von **8:00 bis 12:00 Uhr** verbrannt werden.
5. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird, insbesondere die Abfälle die gegen den Wind verbrannt werden.
6. Bei aufkommendem starken Wind, oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt oder Verkehrsbehinderungen eintreten, ist das Feuer zu löschen.
7. Vor dem Verlassen der Brandstelle haben sich die Aufsichtspersonen davon zu überzeugen, dass das Feuer und die Glut tatsächlich erloschen sind.
8. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

a) von zum Aufenthalt von Menschen in bestimmten Gebäuden, Zelten oder Lagerplätzen	100 m
b) von sonstigen Gebäuden	35 m
c) zur Grundstücksgrenze	5 m
d) - von Bundesautobahnen und Autobahn mäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen - zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten und mit Druckgasen - Zu Betrieben, in denen explosionsähnliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden	100 m
e) von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen	50 m
f) von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren, Heiden	100 m
g) von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern	20 m
9. Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Nr. 7 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, die verbrannt werden sollen, so ist ein Sicherheitsstreifen nach Maßgabe der Nr. 2 b der Auflage anzulegen.